

ABWASSERGESETZ

der

GEMEINDE FELSBERG

I. Allgemeines

**Zweck und
Geltungsbereich**

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Liegenschaftseigentümern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

**Entwässerungs-
pflicht**

Art. 2

Das Abwasser ist nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer und den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln.

**Aufgaben
der Gemeinde**

Art. 3

Die Gemeinde Felsberg erstellt, betreibt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasserleitungen. Die Anlagen werden je nach Bedürfnis und Möglichkeit nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite erstellt.

**Private
Leitungen**

Art. 4

Private Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation sind durch die Grundeigentümer nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten.

**Durchleitungs-
recht**

Art. 5

Öffentliche Leitungen werden in der Regel in öffentlichem Grund und Boden oder innerhalb genehmigter Baulinien oder von Grenzabständen verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung zu dulden. Ertragsausfälle sind angemessen zu entschädigen.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, beispielsweise bei Überbauung, so hat die Gemeinde die Leitung auf eigene Kosten zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Die Durchleitungsrechte für private Leitungen richten sich nach Art. 691 ZGB.

**Bewilligungs-
pflicht**

Art. 6

Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Erstellung oder Abänderung von Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde. Die Bewilligung ist vor Baubeginn einzuholen.

Vorbehalten bleiben die nach eidgenössischem und kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen durch die zuständigen kantonalen Instanzen.

**Umfang und
Aufsichtsrecht**

Art. 7

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Gesetzes umfassen alle technischen Einrichtungen und Vorkehrungen innerhalb von Gebäulichkeiten zur Fassung, Reinigung und Wegleitung von Wasser auf allen in Felsberg gelegenen Grundstücken, ungeachtet, ob diese im Eigentum privater oder öffentlicher Rechtssubjekte sind.

Bau, Betrieb und Unterhalt privater und öffentlicher Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle durch den Gemeindevorstand. Bei Behandlung wichtiger Fragen kann ein Fachmann beigezogen werden.

**Haftung der
Gemeinde**

Art. 8

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung von Bewilligungen nach Art. 6 sowie bei der Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

II. Anschluss der Liegenschaften

Anschlusspflicht

Art. 9

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Anordnungen des Amtes für Umwelt Graubünden zu behandeln.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss an die öffentlichen Leitungen zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt im Zuge der Bauausführung, spätestens jedoch bis zum Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Einzel- anschluss

Art. 10

Jede an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Liegenschaft ist in der Regel mit einem einzigen Anschluss zu entwässern, sofern keine wichtigen technischen Gründe dagegen sprechen. Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Gemeinde die Entwässerung jedes Grundstückteils dieser Vorschrift entsprechend anzupassen.

**Durchleitung von
gemeinsamen
Anschlüssen**

Art. 11

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Bau und Unterhalt) zu regeln.

Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

III. Abwasserbehandlung

Abwasserarten

Art. 12

Als Abwasser gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Regen- und Reinwasser.

Benützungsbeschränkung

Art. 13

Das der öffentlichen Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt noch das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, Stoffe mittelbar oder unmittelbar der öffentlichen Kanalisation zuzuführen wie zum Beispiel:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsfähige sowie radioaktive Stoffe;
- c) geruchsbelästigende Stoffe;
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- e) Grobdisperse Stoffe, die in der öffentlichen Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern und Klärgruben, Fell- und Ölabscheidern usw.;
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Zementschlamm usw.;
- g) Öle, Fette, Benzin, Petrol, Lösungsmittel, Farben, Bitumen- und Teeremulsionen usw.;
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° Celsius;
- i) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeinde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umwelt Graubünden. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

**Regen- und
Reinwasser**

Art. 14

Nicht oder gering verschmutztes Regenwasser von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen ist je nach örtlichen Gegebenheiten wie folgt zu behandeln:

- a) Sofern es die hydrologischen und die geologischen Verhältnisse sowie das Havarierisiko es erlauben, ist es versickern zu lassen.
- b) Ist eine Versickerung nicht möglich, ist es offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten.
- c) Ist keine der vorerwähnten Arten der Behandlung möglich, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Verschmutztes Regenwasser sowie Regenwasser, bei dem eine erhebliche Gefahr von Verschmutzung besteht (Umschlagplätze, Arbeitsflächen), ist der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Reinwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist je nach örtlichen Verhältnissen versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten. Vorbehalten bleiben thermisch behandelte Brauch- und Kühlwasser.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, Regen- und Reinwasser gemäss Abs. 1 und 2 zu behandeln, sofern dies zweckmässig und für die Eigentümer zumutbar ist.

**Gewerbliches
und industrielles
Abwasser**

Art. 15

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird nur in die öffentliche Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich ist. Kann es aus zwingenden Gründen nicht in die

Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des Amtes für Umwelt Graubünden zu behandeln.

Projekte für Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind mit dem Anschlussgesuch bei der Gemeinde einzureichen. Der Gemeindevorstand verfügt nach Einholung der erforderlichen Bewilligungen des Amtes für Umwelt Graubünden die notwendigen Auflagen.

Einzelreinigung

Art. 16

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorreinigung von gewerblichem Abwasser.

Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind Einzelreinigungsanlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen. Ausgenommen hievon sind Abscheider sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem Abwasser.

Einleitungen in die Kanalisation

Art. 17

Das der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführende Abwasser ist unter Vorbehalt von Art. 13 und 15 ohne Vorbehandlung in die Kanalisation einzuleiten.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

Anschluss- leitungen

Art. 18

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind, wenn irgend möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

Zugänglichkeit

Art. 19

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein; insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Revisions- schächte

Art. 20

Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation, bei Sturzgefällen, bei wichtigen Leitungszusammenschlüssen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen.

Im Innern der Gebäude dürfen nur gas- und wasserdicht verschliessbare Deckel verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Entlüftung

Art. 21

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern

bis über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Bodenabläufe

Art. 22

Sickerleitungen, Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

Die Lichtweite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche.

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchlaufende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

Abscheider

Art. 23

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze in Einstellhallen und gewerbliche Autowaschplätze, Einstellräume für mehr als 20 Autos, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.), darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den VSA-Richtlinien in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischbearbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind Fettabscheider gemäss den VSA-Richtlinien einzubauen.

Pumpanlagen

Art. 24

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das

Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

**Haftung der
Grundeigentümer**

Art. 25

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.

**V. Bewilligungsverfahren und behördliche
Kontrollen**

Gesuche

Art. 26

Gesuche für Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie für die Änderung von Anschlüssen sind der Gemeinde nach Vorschriften gemäss Baugesetz schriftlich einzureichen.

Es sind Angaben über Art und Herkunft der einzuleitenden Abwasser zu machen.

**Kontrolle und
Abnahme**

Art. 27

Die Vollendung der Anlagen ist der Gemeinde zu melden. Diese überprüft sie nach den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.

Den zuständigen Gemeindeorganen steht jederzeit das Recht zu, die Anlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Missständen zu verfügen.

Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit der richtigen Ausführung.

**Prüf- und
Kontrollgebühren**

Art. 28

Der Gemeindevorstand setzt die für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen zu leistenden Gebühren in der Gebührenordnung zum Baugesetz fest.

VI. Finanzierung

1. Allgemeines

Gebühren

Art. 29

Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren.

Die Anschlussgebühren dienen der Mitfinanzierung der Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie gelten als Einkauf in die bestehenden Anlagen. Die Benutzungsgebühren decken die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Sie sollen zu 40 – 50 Prozent auf eine variable Abgabe (Abwassergebühr) und zu 50 – 60 Prozent

auf eine fixe Abgabe (Grundgebühr) für Personen über 18 Jahre und Gewerbebetriebe aufgeteilt werden. Innerhalb dieser Ansätze bestimmt der Gemeindevorstand die Tarife in einer Gebührenverordnung.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie muss ausgeglichen sein. Die Abwasserrechnung ist im Budget und in der Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

Vorbehalten bleibt die Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten von Abwasseranlagen, die im Rahmen von Quartierplanungen erstellt werden.

Gebührenpflicht

Art. 30

Die Anschlussgebühr und die variable Abgabe auf dem Abwasserkonsum (Abwassergebühr) sind von den zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Die fixe Abgabe (Grundgebühr) wird einmal jährlich bei den gebührenpflichtigen Personen und Gewerbebetrieben erhoben und fakturiert.

Rechnungen ausser der Grundgebühr und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer, beziehungsweise dem Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

2. Anschlussgebühren

Anschluss- gebühren

Art. 31

Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Diese werden wie folgt berechnet:

Fr. 3.40 je m² Bauparzelle, minimal Fr. 2000.-- (exkl. MWSt.), Fr. 4.90 je m³ umbauter Raum nach SIA, minimal Fr. 3000.-- (exkl. MWSt.)

Der Gemeindevorstand passt die Anschlussgebühren alle 2 Jahre teuerungsbedingt dem Index an. Die Geldwertanpassungen basieren auf dem Zürcher Baukostenindex (Index 1998: 100.0).

Für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude und für Gewerbebauten wird die Hälfte dieses Ansatzes verrechnet. Büroräumlichkeiten in solchen Gebäuden werden mit dem ordentlichen Ansatz verrechnet. Es wird der Rauminhalt dieser Gebäude und der überbaute Grund zur Berechnung des Beitrages herangezogen. Dabei wird pro Geschoss- oder Arbeitsfläche maximal 3.5 m Höhe verrechnet..

Nachzahlungspflicht

Art. 32

Erfährt eine Baute infolge baulicher Änderungen eine grössere Kubatur, so sind die der Vergrößerung entsprechenden Anschlussbeiträge nachzuzahlen.

Werden in einem bestehenden Bau, für welchen früher ein Anschlussbeitrag nach der Wohnungszahl entrichtet wurde, zusätzlich Wohn- oder Arbeitsräume im vorhandenen Baukubus

ausgebaut, so ist für dieses Raummass der Kubaturbeitrag gemäss Gebührenverordnung nachzuzahlen. Die Mindestanschlussgebühr ist in diesem Fall nicht zu bezahlen.

**Fälligkeit
Anschlussbeiträge**

Art. 33

Die Werkanschlussbeiträge werden bei Baubeginn fällig.

Bei grösseren Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Bauetappen fällig.

Die Anschlussbeiträge sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Gebührenverordnung berechnet.

**Gesetzliches
Pfandrecht**

Art. 34

Für sämtliche fälligen Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.

Werden fällige Anschlussgebühren nicht innert der festgelegten Frist bezahlt, ist dem Gebührenpflichtigen und dem betroffenen Grundeigentümer die Beanspruchung des Pfandrechtes in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Pfandrechtsverfügung veranlasst der Gemeindevorstand vor Ablauf der Jahresfrist nach Art. 132 EGzZGB die Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuch. Die Anordnung einer vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes gemäss Art. 133 EGzZGB bleibt vorbehalten.

3. Benutzungsgebühren

Abwassergebühren**Art. 35**

Zur Deckung der Betriebsauslagen wird eine variable Abgabe auf dem Abwasserkonsum (Abwassergebühr) und eine fixe Abgabe (Grundgebühr) pro Einwohner über 18 Jahren und pro Gewerbebetrieb erhoben. Als Abwasseranfall gilt die gleiche Menge, die als Wasserkonsum gemessen wird.

Der Gemeindevorstand setzt auf Grund des erforderlichen finanziellen Bedarfes die Abwasser- und die Grundgebühren in der Gebührenverordnung fest.

Berechnung**Art. 36**

Die Mengengebühr wird in Franken pro m³ verbrauchten Frischwassers festgelegt.

Bei gewerblichen oder industriellen Bauten sowie bei Bauten mit nachweisbar grosser Differenz zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall kann die Mengengebühr auf dem Abwasseranfall berechnet werden. In diesem Fall ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen ein besonderer Zähler zur Ermittlung des Abwasseranfalles einzubauen.

**Industrie, Gewerbe,
Landwirtschaft****Art. 37**

Für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die grössere Mengen von bezogenem Wasser nach Gebrauch nicht der öffentlichen Kanalisation zuführen, kann auf Gesuch hin durch den Gemeindevorstand eine Herabsetzung der gebührenpflichtigen Wassermenge bewilligt werden.

**Fälligkeit
Abwassergebühren****Art. 38**

Die Wasserzähler werden einmal jährlich abgelesen. Während des Jahres kann eine Teilrechnung im Rahmen des Vorjahres gestellt werden. Die variable Abgabe auf dem Abwasserkonsum (Abwassergebühr) wird semesterweise beim Gebäudeeigentümer eingezogen. Dieser hat die Verteilung auf die Mieter selbst vorzunehmen, ebenso einen allfälligen Rückgriff auf den früheren Gebäudeeigentümer. Die fixe Abgabe (Grundgebühr) wird einmal jährlich bei den gebührenpflichtigen Personen und Gewerbebetrieben erhoben.

Die Abwassergebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Gebührenverordnung berechnet.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Ausnahmen

Art. 39

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 40

Verfügungen der Gemeinde können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich begründet angefochten werden.

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet angefochten werden.

**Zuwiderhandlungen/
Bussen und Wieder-
herstellung**

Art. 41

Für Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die aufgrund desselben erlassenen Verfügungen und Anordnungen sowie für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gelten die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzes.

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer.

**Richtlinien und
Leitsätze**

Art. 42

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, können folgende Richtlinien und Leitsätze angewendet werden:

- VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleuten)
- SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein)
- Leitsätze für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

Inkraftsetzung

Art. 43

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Felsberg am 19. November 1998 gutgeheissen.

Teilrevidiert am 4. März 2001 und 3. März 2002 und gemäss Gemeindevorstandsbeschluss vom 19.01.2009 korrigiert.

Felsberg, 19. Januar 2009

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Feltscher

Ernst Cadosch